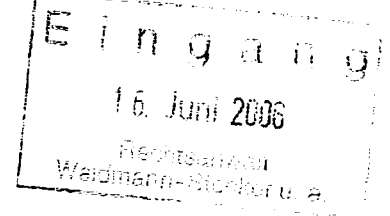




VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG



BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

der Frau [REDACTED], Staatsangehörigkeit: Türkei

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stocker, Papendiek 24-26, 37073 Göttingen,
Gz.: 510/05BW 10 BW M,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
-Außenstelle Chemnitz-, Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz, Gz.: 5162244-163,

- Antragsgegnerin -

w e g e n

AsylVfG, hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch den Richter am Verwaltungsgericht Grau
als Einzelrichter am 9. Juni 2006

b e s c h l o s s e n :

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin vom 24.3.2006 (Az.: A 5 K 30048/06), soweit sich diese gegen die Abschiebungsandrohung in die Türkei in Nr. 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15.3.2006 (Gz.: 5162244-163) richtet, wird angeordnet. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

I.

Die Antragstellerin wendet sich gegen die Androhung ihrer Abschiebung in die Türkei.

Sie ist türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit und reiste nach eigenen Angaben aus dem Irak kommend auf dem Luftweg über Dubai in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 9.5.2005 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung ihres Asylantrages gab sie in ihrer persönlichen Anhörung am 17. und 18.5.2005 im Wesentlichen an, dass sie als Kind eines Gastarbeiters ab 1980 mit ihren Eltern in der Bundesrepublik Deutschland gelebt habe. Seit sie sich erinnern könne, habe sich ihre Familie durch ein starkes kurdisches Bewusstsein ausgezeichnet. Zwei ihrer Brüder seien für die PKK gefallen. Dies habe sie sehr geprägt und in ihr eine noch stärkere Sympathie für die PKK entfacht. Sie habe mehr und mehr an Veranstaltungen und Demonstrationen der Kurden teilgenommen, sei aber nie das Gefühl losgeworden, dass dies nicht genug sei. Immer öfter habe sie daran gedacht, sich der PKK anzuschließen.

Im Januar 1990 habe sie sich daher der PKK in der Bundesrepublik Deutschland angeschlossen und deshalb ihre Familie verlassen. Wegen ihrer guten Deutschkenntnisse habe man sie zuerst mit Büro­tätigkeiten beauftragt. In den folgenden Monaten und Jahren sei ihr Tätigkeitsbereich in Europa größtenteils der Bereich Medien und Öffentlichkeitsarbeit gewesen. Unter anderem habe sie als Fotosetzerin für den Berxwedan-Verlag gearbeitet.

1993 habe sie sich entschlossen, sich mit ihrer ganzen Persönlichkeit für die PKK einzubringen und in die Berge nach Kurdistan zu gehen. Nachdem die PKK zugestimmt habe, sei sie am 9.11.1993 nach Damaskus in Syrien geflogen. Von einem Parteifunktionär sei sie direkt zu Öcalan gebracht worden, wo sie eine Woche geblieben sei. Danach habe sie gewartet, bis die neue Zentrale Parteischule eröffnet worden sei. In dieser habe sie eine sechsmonatige politische Ausbildung erhalten. Damals habe auch die 3. Nationale Konferenz der PKK stattgefunden. Sie habe an der Pressearbeit teilgenommen, da sie bereits über entsprechende Erfahrungen verfügte. Im Pressebereich sei sie für etwa drei bis vier Personen zuständig gewesen, denen sie Kassetten zum Abschreiben gegeben habe. Danach sei sie in das Gebiet um Kamishli gebracht worden, wo sie die kurdische Sprache und Kultur habe erlernen sollen. Im März 1995 sei sie nach Damaskus zurückgekehrt und habe eine weitere dreimonatige Ausbildungsphase an der Zentralen Parteischule durchlaufen.

Im Juni 1995 sei sie mit einer Guerillaeinheit in den Nordirak gegangen. Weil ihre beiden Brüder als Guerillas gefallen seien, habe Öcalan persönlich angeordnet, dass sie nicht aktiv an Feuergefechten teilnehmen dürfe. Lediglich zur eigenen Verteidigung habe sie aber eine militärische Ausbildung er-

halten. Sie sei jedoch nie an der Front gewesen und habe deshalb nie von der Waffe Gebrauch gemacht. Einen militärischen Rang habe sie nie innegehabt. Ihr Deckname sei [REDACTED] gewesen, da sie aus [REDACTED] stamme. In diese Guerillaeinheit habe sie Medientätigkeiten wahrgenommen. Sie habe von Kassetten die darauf befindlichen Reden abgeschrieben. Auch habe sie sich logistisch betätigt und in mobilen Krankenstationen für Verwundete gekocht und deren Sachen gewaschen.

Ende 1996 habe man sie in ein südlicheres und deshalb sichereres Gebiet geschickt. Dort habe sie einen großen Luftangriff erlebt und danach einen Hörsturz erlitten. Trotz eines Waffenstillstandes sei ihre Einheit im Oktober 1998 von KDP-Kräften angegriffen worden. Diesem Angriff seien viele Kämpfer zum Opfer gefallen. Sie selbst habe durch zwei Kugeln Durchschüsse des Unterarmes, der Brust und des Bauches erlitten. Danach habe sie sich, bis die Wunden verheilt gewesen seien, lange im Lazarett aufhalten müssen. Sie sei jedoch nicht ordentlich behandelt worden, denn es habe Mangel an medizinischen Mitteln geherrscht. Auch hätten die dortigen Ärzte antiquierte Methoden verwendet. Ganz habe sie die Verwundung bis heute nicht auskuriert. Bis 1999 habe sie sich in verschiedenen kurdischen Gebieten des Nordirak aufgehalten.

Im Frühjahr 1999 sei sie nach Kandil, auf die iranische Seite, gegangen. Hier habe sie eine weitere Ausbildungsphase in einer zentralen Parteischule absolviert. Zu dieser Zeit habe die PKK den Rückzug der Guerillaeinheiten befohlen. Auch habe der 7. Parteikongress der PKK stattgefunden, auf dem beschlossen worden sei, mehr auf der demokratischen Ebene tätig zu sein. Wegen ihrer persönlichen Interessen - sie habe komponiert und liebe es Volkslieder zu singen - sei sie der Kunst- und Kulturinstitution zugeteilt worden. Sie sei in Dörfer und Kleinstädte gegangen und habe die kurdische Lebensart dort präsentiert. In logistischen Einheiten habe sie beim Bau von Steinhäusern und dem Decken von Dächern geholfen. Wegen etwaiger Luftangriffe habe man nach vier bis sechs Monaten den Aufenthaltsort gewechselt.

Ende August 2003 sei sie wegen der Lage im Irak in das Makhmurcamp der Vereinten Nationen gegangen, weil die PKK die Idee gehabt habe, dass man Kunst und Kultur nicht weit entfernt vom Volk machen solle. Man habe deshalb die gesamte Kunst- und Kulturschule in das Makhmurcamp verlagert. Zwar stehe dieses Camp unter dem Schutz der Vereinten Nationen, jedoch bedeute dies nicht, dass die Versorgungs- oder Sicherheitslage dort besonders gut sei. Jedermann, auch KDP-Beauftragte und türkische Sicherheitskräfte in Zivil, hätte dort ungehindert ein- und ausgehen können. Gewalt, Prostitution, Verbrechen und Ausbeutung seien an der Tagesordnung gewesen. Es habe nichts gegeben, was man nicht für ein paar Dollar hätte bekommen können. Selbst vor Mord habe man nicht zurückgeschreckt. Als Frau habe man keine Rechte gehabt. Weibliche Guerillas seien, weil sie jahrelang zusammen mit Männern in den Bergen gelebt hätten, durch Kurden anderer Gruppie-

rungen und die Araber als Prostituierte angesehen worden. Insbesondere aus diesen Gründen und auch weil sie psychisch und körperlich angeschlagen gewesen sei, habe sie sich entschlossen, den Irak zu verlassen.

Von ihrer künstlerischen Tätigkeit existierten zwei CDs. Die Auftritte und Interviews seien in Roj-TV ausgestrahlt worden.

Eine Trennung von der PKK sei ihr erlaubt worden, weil damals den Mitgliedern seitens der Partei freiwillige Rücktrittsrechte eingeräumt worden seien und sie krank gewesen sei. Sie selbst glaube, dass man ihr den Weggang in gesundem Zustand nicht erlaubt hätte.

Sie sei mittels eines durch Lichtbild austausch verfälschten türkischen Reisepasses über Dubai ausge-reist. Die Flugunterlagen habe sie vernichtet.

Der türkische Staat wisse, dass sie bei der PKK gewesen sei, schon deshalb, weil ihr Onkel 1990, als sie sich mit ihrer Cousine der PKK angeschlossen habe, bei der deutschen Polizei Anzeige erstattet habe. Zudem seien noch heute ihre Videoclips in einigen Fernsehsendern zu sehen. Auch gehe sie davon aus, dass das Archiv in Kurdistan den türkischen Behörden in die Hände gefallen sei. Auch vermisse sie ihr Tagebuch welches sie vergraben habe. Anlässlich eines Telefonates mit ihrer Familie vom Makhmurcamp aus habe sie erfahren, das seitens der türkischen Behörden geäußert worden sei, dass man wisse, was sie getan habe, denn man verfüge über entsprechende Unterlagen. Von Reuegesetz in der Türkei wolle sie nicht profitieren, da sie nichts getan habe, was sie bereuen müsse.

Mit Bescheid vom 15.3.2006, der Antragstellerin am 23.3.2006 mittels Einschreiben zugestellt, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag der Antragstellerin auf Anerkennung als Asylberechtigte als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - offensichtlich und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Die Antragstellerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Anderenfalls werde sie in die Türkei abgeschoben, oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfe oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus: Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte und auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG - seien bereits deshalb als offensichtlich unbegründet abzulehnen, weil die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 AufenthG vorlägen. Daher bedürfe es keiner materiellen Entscheidung, ob der Asylantrag begründet ist oder ein Abschiebungsverbot besteht. Die Antragstellerin erfülle den Ausschlussstatbestand des § 60 Abs. 8 Satz 2 2. Alternative AufenthG, denn sie sei hinreichend verdächtig, vor ihrer Aufnahme als Flüchtling ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen zu haben. Sie

habe sich nach eigenem Vortrag spätestens seit 1993 mit ihrer ganzen Persönlichkeit in die PKK eingebracht. Dass sie keinen höheren Rang erlangt habe, ändere nichts daran, dass sie durch ihren Einsatz mit dazu beigetragen habe, das Funktionieren einer Organisation wie der PKK zu ermöglichen. An welcher Stelle sich die Antragstellerin in das Organisationsgefüge eingebracht habe, sei nicht ausschlaggebend. Entscheidend sei vielmehr, dass alle Tätigkeiten darauf ausgerichtet gewesen seien, das Funktionieren der PKK als Ganzes zu gewährleisten. Dazu zähle auch der Einsatz im logistischen Bereich, dessen Funktionieren erst eine reibungslose Übermittlung von Befehlen, Verlautbarungen, Beschlüssen ermögliche und damit entscheidend zur Schlagkraft der kämpfenden Einheiten beitrage, ebenso wie die Tätigkeit in der Kunst- und Kulturgruppe im Irak. Ebenso sei der Einsatz bei der Versorgung von Verwundeten ein für das Funktionieren der PKK unabdingbarer Teil, denn er diene gleichermaßen dem Erhalt bzw. der Wiedererlangung militärischer Schlagkraft. Die PKK sei eine straff organisierte, zentralistisch geführte und den Grundsätzen des Marxismus-Leninismus verhaftete Kader-Organisation, die von Öcalan bis zu seiner Festnahme im Februar 1999 in totalitärem Stil und mit diktatorischer Härte geführt worden sei. Programmatisches Ziel sei zumindest bis in das Jahr 1998 hinein die Errichtung eines sozialistischen kurdischen Nationalstaates unter ihrer alleinigen Führung. Zur Erreichung dieses Ziels habe die PKK den bewaffneten Kampf befürwortet und betrieben und die Anwendung sogenannter revolutionärer Gewalt innerhalb und außerhalb der Partei als legitim erachtet. Diesen Kampf habe die PKK zumindest in der Vergangenheit auch mit terroristischen Mitteln geführt. Als terroristisch werde der Einsatz gemeingefährlicher Waffen und Angriffe auf das Leben unbeteiligter Personen angesehen. Hinsichtlich der weiteren allgemeinen Ausführungen zur PKK wird auf die Begründung des Bescheides des Bundesamtes verwiesen.

Das erhebliche Gewaltpotenzial und die damit verbundene von der PKK ausgehende Gefahr führten dazu, dass die PKK bereits im Mai 2002 in die vom Rat der Europäischen Union zur Bekämpfung des Terrorismus erstellte Liste aufgenommen worden sei und somit einer Organisation sei, die wegen der Unterstützung des Terrorismus innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Restriktionen unterliege. Am 2.4.2004 habe der Rat der Europäischen Union sowohl den KONGRA-GEL als auch den KADEK als Alias-Bezeichnung der PKK in die Liste aufgenommen. Die mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz eingeführten Regelungen des § 51 Abs. 3 Satz 2 AuslG, nunmehr § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG, setzten die Resolutionen 1269 und 1373 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen um, der die Staaten der Welt dazu aufgerufen habe, sicherzustellen, dass diejenigen, die terroristische Handlungen begehen, organisieren oder erleichtern, den Flüchtlingsstatus nicht missbrauchen. Gemäß dieser Intention genüge für die Annahme eines schweren Verbrechens bereits, dass im Falle einer Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisationen den Mitgliedern bewusst sei, dass es bei der Verfolgung der Pläne der Organisationen zur Begehung schwerer Verbrechen kommen könne und

sie dies auch wollten. Die individuelle Einbindung der Antragstellerin in die PKK mit Entfaltung einer Tätigkeit zur Förderung der Ziele der Vereinigung seien als schweres nichtpolitisches Verbrechen zu interpretieren, wie die Bewertung solcher Taten in Deutschland zeige. Schon die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung sei für sich alleine als eine schwere Straftat zu werten und nicht erst dann, wenn das betreffende Mitglied selbst eine Straftat begangen habe. Die persönliche Verantwortung der Antragstellerin ergebe sich aus ihren Einlassungen zu ihrem Engagement für die PKK.

Im vorliegenden Fall seien auch die Tatbestandsvoraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 2 3. Alternative AufenthG erfüllt. Danach entfalle der Abschiebungsschutz, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt sei, dass ein Ausländer sich Handlungen zu Schulden kommen lassen habe, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderliefen. § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG sei ergänzt worden, um insbesondere die Resolutionen 1373 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen umzusetzen. In dieser Resolution sei ausdrücklich geklärt, dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen, ebenso wie die wesentliche Finanzierung und Planung terroristische Handlungen sowie die Anstiftung hierzu. Auch habe der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in seiner Resolution 1624 darauf hingewiesen, dass der von der Flüchtlingskonvention und ihrem Protokoll gewährte Schutz sich nicht auf Personen erstrecke, bei denen ein ernsthafter Grund zu der Annahme bestehe, dass sie sich Handlungen schuldig gemacht haben, die im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen und dass alle Staaten bei der Bekämpfung des Terrorismus uneingeschränkt zusammenarbeiten müssten, um alle Personen, die unter anderem die Vorbereitung terroristische Handlungen erleichtern, zu finden und ihnen einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern.

Vorliegend bedürfe es im Zusammenhang mit der Regelung des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG auch nicht der Prüfung einer Wiederholungsgefahr. § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG diene nicht vorrangig der konkreten Gefahrenabwehr - wie § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG - sondern sanktioniere ein bestimmtes in der Vergangenheit liegendes Verhalten mit der Aberkennung eines Asylrechts bzw. Abschiebungsschutzes. Davon abgesehen wäre aber bei einer Würdigung der Gesamtumstände bei der Antragstellerin von einer bestehenden Wiederholungsgefahr auszugehen, denn sie habe sich nur wegen der für Frauen untragbaren Bedingungen im Lager Makhmur und ihrem Gesundheitszustand zur Ausreise nach Deutschland entschlossen. Ein Abrücken von ihrer ideologischen Einstellung sei nicht erkennbar.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen ebenfalls nicht vor. Die Antragstellerin habe im Rahmen eines eventuell drohenden Strafverfahrens nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit

mit einer menschenrechtswidrigen Behandlung durch Folter oder schwere Misshandlungen zu rechnen. Die Strafverfolgung in der Türkei erfolge zwischenzeitlich nicht mehr in einer Art und Weise, dass daran durchgreifende rechtsstaatliche Bedenken bestünden. Das türkische Recht verbiete Folter und Misshandlungen. Zwar sei es der türkischen Regierung bislang noch nicht gelungen, Folter und Misshandlungen vollständig zu unterbinden. Ermutigend sei jedoch, dass es immer weniger der wegen Folter und Misshandlungen Angeklagten gelinge, sich Prozessen zu entziehen und dass der Kassationsgerichtshof in einigen Fällen ein höheres Strafmaß angemahnt habe. Dem Auswärtigen Amt sei seit fast vier Jahren kein einziger Fall bekannt geworden, indem ein aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei zurückgekehrter abgelehnter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt worden sei. Vor diesem Hintergrund, insbesondere der durchgeführten Reformen in der Türkei, habe die Antragstellerin auch bei der gebotenen wertenden Gesamtschau nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten, seitens der dortigen Behörden der Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Die Abschiebungsandrohung sei gemäß § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 50 AuslG zu erlassen gewesen. Die Ausreisefrist ergebe sich aus § 36 Abs. 1 AsylVfG.

Am 15.3.2006 hat die Antragstellerin vor dem erkennenden Gericht Klage erhoben (A 5 K 30048/06), mit der sie ihre Anerkennung als Asylberechtigte und Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG und die Aufhebung der Abschiebungsandrohung begehrt.

Am 24.3.2006 hat die Antragstellerin um vorläufigen Rechtsschutz gegen die Abschiebungsandrohung nachgesucht. Zur Begründung führt die Antragstellerin aus, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestünden. Die Auslegung zu § 60 Abs. 8 AufenthG sei noch im Fluss. Es gebe hierzu nur sich widersprechende erstinstanzliche Entscheidungen. Die von der Antragsgegnerin vorgenommene Norminterpretation des § 60 Abs. 8 AufenthG sei mithin alles andere als eindeutig oder gar einhelliger Meinung. Insbesondere sei umstritten, ob nicht vom jeweiligen Asylsuchenden weiterhin eine Terrorismus-Gefahr ausgehen müsse, damit er von seinem Grundrecht auf Asyl ausgeschlossen werden könne. Darüber hinaus sei schon zweifelhaft, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG bei einem ehemaligen PKK-Mitglied, dass sich weder an Kampfeinsätzen oder sonstigen Gewalttaten der PKK aktiv beteiligt habe, überhaupt gegeben seien. Schon deshalb verbiete sich eine Offensichtlichkeits-Entscheidung. Auch wenn die Antragsgegnerin im angefochtenen Bescheid der Auffassung sei, dass es auf die Prüfung einer Wiederholungsgefahr nicht ankomme, werde doch ausgeführt, dass bei einer Würdigung der Gesamtumstände von einer bestehenden Wiederholungsgefahr auszugehen sei. Höchst hilfsweise werde deshalb vorgetragen, dass sich die Antragstellerin entschieden habe, keine weiteren PKK-

Aktivitäten mehr auszuüben. Dies habe sie in ihrer Anhörung vor dem Bundesamt auch so dargelegt. So habe sie vorgetragen, dass sie „eine Seite für sich schließen“, „einige Dinge aus dem Kopf wegwerfen“ und „von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen“ wolle. Worauf die Antragsgegnerin ihre Prognose stütze, dass die Antragstellerin bei einer Verbesserung der Rahmenbedingungen sich wieder voll und ganz der PKK hingeeben werde, sei nicht nachvollziehbar. Ersichtlich wären die Rahmenbedingungen, auf die die Antragsgegnerin abstelle, in der Bundesrepublik Deutschland für die Antragstellerin günstiger als in Makhmur. Entgegen der Rechtsauffassung der Antragsgegnerin gehe die Antragstellerin davon aus, dass auch im Rahmen des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG von Verfassung wegen geprüft werden müsse, ob eine Wiederholungsgefahr zu bejahen sei. Zudem sei der Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzung des § 60 Abs. 1 AufenthG schon deswegen nicht durch § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG für die Antragstellerin ausgeschlossen, weil dieser Tatbestand nur in Betracht komme, wenn die Antragstellerin in den bewaffneten Einheiten der PKK eingesetzt gewesen wäre und sich an militärischen Operationen beteiligt hätte. Vorliegend könne jedoch nicht festgestellt werden, dass die Antragstellerin überhaupt an strafbaren Handlungen beteiligt gewesen sei. Zudem habe die Antragstellerin auch glaubhaft dargelegt, dass sie sich von der PKK abgewendet habe. Schon wegen dieser Abkehr sei keine Gefährdung erkennbar.

Die Antragstellerin beantragt - sachdienlich gefaßt -,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage vom 15.3.2006 (Az.: A 5 K 30048/06) soweit sich diese gegen die Abschiebungsandrohung in Nr. 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15.3.2006 (Gz.: 5162244-163) richtet, anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf die Begründung der angefochtenen Entscheidung.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze in der Gerichtsakte, den Inhalt der Gerichtsakte des Klageverfahrens (A 5 K 30048/06) und der beigezogenen Verwaltungsakte (1 Heft) verwiesen, die Gegenstand der Entscheidung waren.

II.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die angedrohte Abschiebung der Antragstellerin, über den gemäß § 76 Abs. 4 S. 1 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG - der Berichterstatter als Einzelrichter entscheidet, hat insoweit Erfolg, als in der Abschiebungsandrohung die Abschiebung in die Türkei angedroht wurde. Im Übrigen war der Antrag abzulehnen.

Der vorläufige Rechtsschutz gegen die Androhung der Abschiebung richtet sich nach § 80 Abs. 5 S. 1 1. Alternat., Abs. 2 Nr. 3 VwGO, § 36 Abs. 3 S. 1 AsylVfG i.V.m. § 75 AsylVfG. Nach § 75 AsylVfG hat die Klage gegen Entscheidungen nach dem Asylverfahrensgesetz nur in den Fällen der §§ 38 Abs. 1 und 73 AsylVfG aufschiebende Wirkung. Ein solcher Fall liegt nicht vor, da das Bundesamt den Asylantrag gemäß § 30 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abgelehnt und festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich und Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

In diesen Fällen kann das Gericht gemäß § 36 Abs. 3 AsylVfG i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. Die Aussetzung der Abschiebung ist und darf nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung bestehen (Art. 16 a Abs. 4 GG; § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG). Voraussetzung für ein Obsiegen der Antragstellerin im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO i.V.m. § 36 Abs. 4 AsylVfG ist im Hinblick auf das in Art. 16a Abs. 1 GG verfassungsrechtlich gewährleistete vorläufige Bleiberecht, dass der Asylantrag nicht eindeutig aussichtslos ist (vgl. Art. 16a Abs. 4 GG; BVerfG, Beschl. v. 2.5.1984, BVerfGE 67, 43 [56]; BVerfG, Beschl. v. 24.6.1993, DVBl. 1993, 1004 = NVwZ-RR 1994, 56). Gegenstand des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens ist die Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens.

Daran gemessen ist der Antrag im aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Umfang teilweise begründet. Nachdem das Bundesamt entschieden hat - was durchaus bereits Zweifeln begegnet -, dass die Voraussetzungen der Asylberechtigung sowie jene des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht gegeben sind und auch kein Aufenthaltstitel vorliegt, ist es verpflichtet gewesen, zugleich die Abschiebung mit einer Ausreisefrist von einer Woche anzudrohen (§§ 34, 30 Abs. 1, 36 Abs. 1 AsylVfG; vgl. nachfolgend 1.). Jedoch dürfte es an der Aufnahme der Türkei in diese Abschiebungsandrohung gehindert gewesen sein, da in seine Prüfungskompetenz fallende Abschiebungsverbote in Betracht kommen, welche der Benennung dieses Zielstaates entgegenstehen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG u. § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG, vgl. nachfolgend 2.).

1. Das Bundesamt hat entschieden, dass die Voraussetzungen der Asylberechtigung sowie jene des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht gegeben sind. Dies begegnet im Hinblick auf das Vorbringen der Antragstellerin erheblichen Zweifeln (Art. 16a Abs. 4 Satz 1 GG; § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG; zum Entscheidungsmaßstab vgl. BVerfG, Urt. v. 14.05.1996, BVerfGE 94, 166; Beschl. v. 16.03.1999, InfAuslR 1999, 256). Vorliegend erscheint schon problematisch, ob die Antragstellerin überhaupt unter den von § 60 Abs. 8 AufenthG erfassten Personenkreis zu subsumieren ist.

Nach dem hier allein in Frage kommenden § 60 Abs. 8 Satz 2 2. und 3. Alt. AufenthG findet § 60 Abs. 1 AufenthG keine Anwendung, wenn der Schutzsuchende vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich Handlungen zuschulden kommen lassen hat, welche den Zielen und Grundsätzen der vereinten Nationen zuwiderlaufen. Dasselbe gilt mit hoher Wahrscheinlichkeit aus ungeschriebenem Verfassungsrecht auch für das Asylgrundrecht (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.03.1999, BVerwGE 109, 1, allerdings für die Fälle des heutigen Abs. 8 Satz 1; VG Düsseldorf, Urt. v. 05.04.2004 - 4 K 8268/02.A -[Juris]; VG Sigmaringen, Urt. v. 15.10.2003 - K 10601/99 - [Juris]).

Allerdings kann sich im Einzelfall die Beantwortung der Frage als schwierig erweisen, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Mitgliedschaft und Mitarbeit in einer Organisation, der konkrete terroristische Gewalttaten, Kriegsverbrechen etc. zugeschrieben werden können, bereits als eine Tat im Sinne des § 60 Abs. 8 AufenthG zu betrachten ist. Unproblematisch ist dies bei denjenigen Personen, die Täter oder Teilnehmer (Anstifter und Gehilfe) im strafrechtlichen Sinn bezüglich der jeweiligen Straftat oder Handlung sind, die in § 60 Abs. 8 AufenthG zum konkreten Anknüpfungspunkt genommen wird (vgl. UNHCR, Richtlinien zur Anwendung der Ausschlussklauseln, ZAR 2004, 207 Nr. 18). Problematischer sind hingegen die Fälle, zu denen wohl auch die Antragstellerin zu rechnen ist, in denen etwa „nur“ ein „Organisationsdelikt“ begangen wurde und beispielsweise keine Täterschaft oder Teilnahme an erheblichen, insbesondere terroristischen Gewalttaten selbst festgestellt werden kann. Zunächst besteht weitestgehend Einigkeit, dass die hier zugrunde liegenden Bestimmungen der Art. 1 F Genfer Flüchtlingskonvention - GFK - und Art. 33 Abs. 2 GFK eng auszulegen sind und zuvörderst die Akteure der Gewalt und des Terrors selbst betreffen. Eher unproblematisch sind dabei nach Auffassung des Gerichts zunächst die Fälle der führenden Köpfe und Funktionäre, die allesamt maßgeblichen Einfluss auf die Ziele und die die Organisation prägenden Aktivitäten genommen haben und nehmen, selbst wenn diesen eine Täterschaft oder Teilnahme an bestimmten Einzelaktionen nicht konkret nachgewiesen werden kann. Es sind dies die Fälle, in denen „sich die von der Organisation ausgehenden Gefährdungen in der Person des Ausländers konkretisieren“ (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.05.1994 - 1 C 5.93; Urt. v. 30.03.1999 - 9 C 31.98). Im Übrigen handelt sich dabei typischer Weise im Wesentlichen um den Personenkreis, der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine aktive Unterstützung terroristischer Aktivitäten vollbringt und damit aus der Asylgewährleistung herausfällt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989 - 2 BvR 502/86; Beschl. v. 20.12.1989 - 2 BvR 958/86). Bei qualifiziert gewalttätigen terroristischen Gruppierungen beispielsweise, die dann auch regelmäßig in hohem Maße konspirativ und im Untergrund agieren werden, kann es aber nach Maßgabe einer Bewertung aller Umstände des Einzelfalls gerechtfertigt sein, auch in der „Mitgliedschaft“ und - von Bagatellen abgesehen - kontinuierlichen aktiven Mitarbeit bei

struktureller Einbindung in die Organisation ein ausreichendes Zurechnungsmoment zu erkennen, weil hier grundsätzlich alle Elemente der Mitarbeit in ihrer Vielzahl und Vielfalt den Zusammenhalt der Organisation und damit dann auch deren Zielverwirklichung fördern bzw. ihr zugute kommen, was dann letztlich auch ihre spezifische Gefährlichkeit ausmacht (vgl. auch UNHCR, Richtlinien zur Anwendung der Ausschlussklauseln, ZAR 2004, 207 Nr. 19). Die beweiskräftige Feststellung einer hervorgehobenen Funktion oder Funktionärstätigkeit ist hier nicht mehr erforderlich und wäre bei einer realistischen Betrachtungsweise einer so beschriebenen Organisation auch lebensfremd. Mit diesem Ergebnis konform geht auch Art. 12 RL 2004/83/EG v. 29.4.2004 (ABl. L 304, 12). Denn nach dessen Absatz 3 findet der Ausschluss auch Anwendung auf Personen, die andere zu den Straftaten und Handlungen im Sinne des Absatzes 2 anstiften oder sich „in sonstiger Weise daran beteiligen“. Diese zweite Alternative ist so weit gehalten, dass auch andere als strafrechtlich relevante Beihilfehandlungen zu dem eigentlichen terroristischen Akt erfasst werden. Wo genau die Antragstellerin in das Gefüge der PKK einzuordnen ist, bedarf noch näherer Aufklärung im Hauptsacheverfahren.

Des Weiteren ist in der Rechtsprechung die Frage, ob es anders als bei § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG in den Fällen des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG keiner aus den Umständen des Einzelfalles zu vermutenden fortbestehenden Wiederholungsgefahr bedarf streitig (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 10.3.2006, 10 A 10665/05; VG Bremen, Urt. v. 30.6.2005, 2 K 1611/04.A. bejahend; VG Stuttgart, Beschl. v. 30.5.2005, A 12 K 10786/05 verneinend). Die Beantwortung dieser Frage ist jedoch von entscheidender Bedeutung dafür, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG in Fällen der Abkehr des Schutzsuchenden von terroristischen Aktivitäten oder Unterstützungshandlungen überhaupt erfüllt sind. Insofern kann diese Frage auch nicht offengelassen werden. Dabei stellen sich zahlreiche weitere Fragen etwa zur Beweislast oder zur Art der Beweisführung.

2. Allerdings darf der Antragstellerin selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 AufenthG die Abschiebung in ihr Herkunftsland nur dann angedroht werden, wenn sie - wie hier unstrittig - keinen Aufenthaltstitel besitzt (§ 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) und der Herkunftsstaat nicht als Zielstaat ausgenommen werden muss. Diese Einschränkung liegt aber vor. Wie sich nämlich § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG und § 59 Abs. 3 Satz 1 und 2 AufenthG entnehmen lässt, haben Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zur Folge, dass der angedrohte Zielstaat, die Türkei, in der Abschiebungsandrohung hätte ausgenommen werden müssen. Eine solche Konstellation kommt vorliegend in Betracht. Gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für ihn die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden. Nach Abs. 5 der Norm darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (EMRK) ergibt, dass

die Abschiebung unzulässig ist. Nach deren Art. 3 darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Die Absätze 2 bis 7 des § 60 AufenthG erfassen auch Gefahren, die auf Lebenssachverhalten beruhen, welche zugleich politische Verfolgung darstellen (so VGH Bad.-Württ., Urt. v. 10.07.2002 - 13 S 1871/01 - EZAR 043 Nr. 55 zu § 53 AuslG).

Hiervon ausgehend ist nach derzeitiger, im Eilverfahren notwendig summarischer Einschätzung, die Gefahr, dass die Antragstellerin bei einer Rückkehr in die Türkei im Rahmen einer Festnahme gefoltert bzw. sonst unmenschlicher Behandlung unterworfen wird, jedenfalls nicht auszuschließen. Im Falle einer Rückkehr der Antragstellerin in die Türkei ist angesichts der den Ermittlungsbehörden durch die Anzeige des Onkels der Antragstellerin und durch ihre öffentlichen Auftritte in Roj-TV bekannten Aktivitäten der Antragstellerin für die PKK jedenfalls nicht auszuschließen, dass sie bereits an der Grenze verhaftet, alsdann den Strafverfolgungsbehörden überstellt und mit einem Ermittlungsverfahren überzogen wird. Auch steht zu befürchten, dass sie im Zusammenhang damit auch abschiebungsschutzrelevanten Repressalien ausgesetzt werden wird.

Dabei ist die Kammer in ständiger Rechtsprechung bislang davon ausgegangen, dass die Rückkehrkontrollen regelmäßig dann zu einer umfassenden Überprüfung führen, wenn sich aus den von dem Rückkehrer mitgeführten Unterlagen ergibt, dass es sich bei ihm offenbar um einen Asylbewerber handelt, der nicht nur kurdischer Volkszugehörigkeit ist, sondern wegen prokurdischer Aktivitäten gesucht wird. Die polizeiliche Überprüfung führt in derartigen Fällen nämlich zumeist zu einer intensiven persönlichen Befragung des Betroffenen, daneben aber in gleicher Weise auch zu ergänzenden Rückfragen bei den für seinen Heimatort zuständigen Behörden. Diese Ermittlungen dienen nicht nur der Feststellung der Personalien, Vorstrafen oder etwa anhängiger Verfahren, sondern auch der Aufklärung seiner politischen Einstellung sowie gegebenenfalls auch der Ausforschung der persönlichen Lebensverhältnisse bekanntermaßen in politischer Gegnerschaft zum türkischen Staat stehender naher Angehöriger. Im Zusammenhang mit den Rückfragen bei den Heimatbehörden spielen demgemäß die dort regional geführten Suchlisten und anderweitig vorgegebenen Erkenntnisse eine wesentliche Rolle. Ist der Betroffene in ihnen vermerkt oder besteht sonst ein Interesse an seiner Person, weil etwa inzwischen gegen ihn anlässlich oder nach seiner Ausreise Verdachtsmomente bezüglich eines prokurdischen Engagements aufgetreten sind, die noch fortbestehen oder aus Anlass der Rückkehr wiederaufleben, so wird er auf entsprechendes Ersuchen festgenommen, weiter verhört und schließlich gegebenenfalls den Behörden in seinem Heimatort überstellt, wobei es bei allen diesen Maßnahmen immer wieder zu schwerwiegenden Übergriffen bis hin zu Misshandlungen und Folterungen kommen kann.

Dabei verkennt die Kammer nicht, dass die türkische Regierung und das türkische Parlament in der letzten Zeit ganz erhebliche Reformanstrengungen auch hinsichtlich der Menschenrechtslage allgemein sowie hinsichtlich der kurdischen Bevölkerung im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen der Türkei zur Europäischen Union unternommen haben.

Begonnen hatte die angesprochene Entwicklung mit dem Ende des Ausnahmezustandes in den letzten beiden Südost-Provinzen Diyarbakir und Sirnak am 30.11.2002. Sie setzte sich mit dem Erlass mehrerer - insgesamt acht - Reformpakete aus den Jahren 2002 bis 2004 fort. Das gesetzgeberische Reformtempo war in den letzten Jahren so schnell, dass der erforderliche begleitende Mentalitätswechsel in Verwaltung und Justiz damit nicht Schritt halten konnte. Auch ist festzustellen, dass sich der Reformprozess nach der für die Türkei positiven Entscheidung vom 17.12.2004 über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen zur Europäischen Union verlangsamt hat. Die Türkei wurde von der Europäischen Union Anfang März 2005 ausdrücklich aufgefordert, in ihren Reformanstrengungen nicht nachzulassen. Die Kernpunkte der acht Reformpakete sind: Abschaffung der Todesstrafe, Abschaffung der Staatssicherheitsgerichte, Reform des Nationalen Sicherheitsrates durch Zurückdrängung des Einflusses des Militärs, Zulassung von Unterricht in anderen in der Türkei gesprochenen Sprachen als türkisch, die Benutzung dieser Sprachen in Rundfunk und Fernsehen, erleichterte Bestimmungen über die rechtliche Stellung von Vereinen und religiösen Stiftungen, Neuregelungen zur Erschwerung von Parteischließungen und Politikverböten, Maßnahmen zur Verhütung sowie der erleichterten Strafverfolgung und Bestrafung von Folter, Ermöglichung der Wiederaufnahme von Verfahren nach einer Verurteilung durch den EGMR, Einführung von Berufungsinstanzen. Im Bereich der Strafjustiz kam es bereits seit 2002 zu entscheidenden Verbesserungen zum Beispiel bei den strafrechtlichen Bestimmungen zur Verfolgung von Meinungsdelikten. Die zum 1.6.2005 in Kraft getretenen Änderungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung vollenden dieses Reformwerk. Diese Reformen standen in engem Zusammenhang mit dem Ziel des Beginn von Beitrittsverhandlungen zur Europäischen Union, zielen aber auch auf eine weitere Demokratisierung der Türkei zum Wohl ihrer Bürger. Die bestehenden Implementierungsdefizite sind unter anderem darauf zurückzuführen, dass viele Entscheidungsträger in Verwaltung und Justiz auf Grund ihrer Sozialisation im kemalistisch-laizistisch-nationalen Staatsverständnis Skepsis und Misstrauen gegenüber der islamisch-konservativen Regierung hegen und Reformschritte als von außen oktroyiert und potenziell schädlich wahrnehmen. In ihrer Berufspraxis setzen sie dem großes Beharrungsvermögen entgegen und verteidigen damit aus ihrer Sicht das Staatsgefüge als Bollwerk gegen Separatismus und Islamismus (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei (Stand: November 2005), Seite 8 ff.). Auch der Bericht der Europäischen Kommission über die Fortschritte Bulgariens, Rumäniens und der Türkei auf den Weg zum Beitritt vom 5. November 2003

sieht in der Umsetzung der Reformen noch große Probleme. Danach sind die weit reichenden Veränderungen des politischen und rechtlichen Systems in der Türkei Teil eines längerfristigen historischen Prozesses. Es wird eingeschätzt, dass es noch geraume Zeit andauernden wird, bis Exekutive und Judikative auf allen Ebenen und im ganzen Land den Geist der Reformen verinnerlicht haben und die tatsächliche Umsetzung sichergestellt ist (Seite 9).

Diese Bedenken teilt die Kammer. Der danach nötige allgemeine gesellschaftliche Bewusstseinswandel und eine dementsprechende Praxis sind noch nicht in einer Weise eingetreten, die es rechtfertigen würden, eine nachhaltige Verbesserung der Menschenrechtslage anzunehmen. Erforderlich hierfür ist vielmehr, dass sich die Gesellschaft in der Türkei „zivilisiert“, das heißt die Macht von Militär und Geheimpolizei bricht und ein Eigenleben der Verwaltung insbesondere auch vor Ort weitgehend beseitigt. Dafür reicht es allein nicht aus, dass die bloßen Zahlen der Folterfälle zurückgehen, zumal wenn gleichzeitig festzustellen ist, dass Praktiken angewendet werden, die die erlittene Folter nicht sichtbar werden lassen. Auch das Auswärtige Amt geht in seinem Lagebericht davon aus, dass eine der Hauptursachen für das Fortbestehen von Folter und Misshandlung in der noch nicht effizienten Strafverfolgung liegt (vgl. Auswärtiges Amt, a. a. O., Seite 31).

Unter den dargelegten Umständen besteht derzeit noch kein Anlass, die bisherige Rechtsprechung wesentlich zu ändern (vgl. hierzu auch OVG Rheinland-Pfalz, Urte. v. 12.3.2004, Az.: 10 A 11952/03). Die Antragstellerin ist auf Grundlage dieser Einschätzung im Falle ihrer Abschiebung in die Türkei vor Verfolgung nicht hinreichend sicher.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden (§ 83b AsylVfG), waren der Antragsgegnerin insgesamt aufzuerlegen, da die Antragstellerin nur zu einem geringen Teil unterlegen ist (§§ 161 Abs. 1 , 155 Abs. 1 Abs. 1 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden (§ 80 AsylVfG).

Grau

